

Amtsblatt

der Stadt Münster (Westf.)



15. Jahrgang - Nr. 29 - 15. Dez. 1972 - Postverlagsort 44 Münster (Westf.)

Inhalt

Amtliche Bekanntmachungen

Sitzung des Rates

Erlaubnissteuerversatzung der Stadt Münster (Westf.)

Ortssatzung der Stadt Münster über eine Veränderungssperre Nr. 19 für den Bereich Kappenberger Damm (von Ascheberger Straße bis Hiltrupstraße)

Ortssatzung der Stadt Münster über eine Veränderungssperre Nr. 20 für den Bereich Eulerstraße/Loddenheide/An den Loddenbüschen/Dortmund-Ems-Kanal

Einziehung von Straßen im Stadtgebiet Münster

Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Stadt Münster (Westf.) zur Benutzung der städtischen Einrichtungen, zur Entwässerung und zur Müllabfuhr vom 23. 12. 1970 in der geänderten Fassung vom 1. 12. 1971

Widmung von Straßen im Stadtgebiet Münster

Straßenumbenennung

2. Nachtragshaushaltssatzung für den Sonder-Haushaltsplan der Stiftungen der Stadt Münster (Westf.) für das Rechnungsjahr 1972

Pockenschutz-Impftermine

Errichtung einer Werkhalle an der Loddenheide

Förderungswürdig anerkannte Träger der freien Jugendhilfe für den Bereich der Stadt Münster

Öffentliche Zustellung

Umlegungsverfahren Kinderhaus

Mitteilungen

Stellenausschreibungen

Nachrufe

Amtliche Bekanntmachungen

Sitzung des Rates

Tagesordnung für die Sitzung des Rates am Montag, dem 18. Dezember 1972, 17 Uhr, im Ratssaal des Stadtweinhauses

1. Öffentliche Sitzung

1. Eingänge und Mitteilungen

2. Anfragen der Ratsmitglieder

Beschlußpunkte mit besonderer

Berichterstattung:

3. Bau einer städt. Sportanlage für Gremmendorf in Angelmodde „Hohes Ufer“

Berichterstatter: Ratsherr Lichtenfeld
Stadtschulrat Dr. Hoss

4. Bauleitplanung

a) Beschluß zu Bedenken und Anregungen gegen den

Bebauungsplan Nr. 47 —

Fürstenbergstraße — und

Satzungsbeschluß

Berichterstatter: Ratsherr Knubel

Stadtbaurat Rabeler

b) Beschluß zu Bedenken und

Anregungen gegen den Entwurf

zum Bauungsplan Nr. 106

(Kinderhaus) Teilabschnitt XIV —

Sonderschule Diesterwegstraße/

Nordmark — und Satzungsbeschluß

Berichterstatter: Ratsherr Geringhoff

Stadtbaurat Rabeler

c) 1. Beschluß zu Bedenken und

Anregungen gegen den Entwurf

zum Bauungsplan Nr. 154

(Boeselagerstr./Echelmeyerstr.) mit

Satzungsbeschluß zum

Bauungsplan

2. Satzungsbeschluß zur Änderung

der Baugebietsordnung bezüglich

Baugebiet Nr. 46

Berichterstatter: Ratsherr Knubel

Stadtbaurat Rabeler

d) Beschluß zu Bedenken und

Anregungen gegen den Entwurf

zum Bauungsplan Nr. 141 —

Boeselagerstr./Weseler Str./

Kerkheideweg/Ossenkampstiege —

und Umlegungsanordnung für den

Geltungsbereich des

Bebauungsplanes

Berichterstatter: Ratsherr Geringhoff
Stadtbaurat Rabeler

e) Beschluß zu Bedenken und

Anregungen gegen den Entwurf

zum Bauungsplan Nr. 106 —

Kinderhaus — Teilabschnitt XII —

Janningsweg/Rektoratsweg/

Idenbrockweg/Grevener Str.

Berichterstatter: Ratsherr Knubel

Stadtbaurat Rabeler

f) Beschluß zu Bedenken und

Anregungen gegen den Entwurf

zum Bauungsplan Nr. 106 —

Kinderhaus — Teilabschnitt XI

Rektoratsweg/Grevener Straße und

Satzungsbeschluß

Berichterstatter: Ratsherr Geringhoff

Stadtbaurat Rabeler

g) Beschluß zu Bedenken und

Anregungen gegen den Entwurf

zum Bauungsplan Nr. 134 —

Coerde — Teilabschnitt II

(Coerdeheide/Holtmannsweg) und

Satzungsbeschluß zum

Bauungsplan

Berichterstatter: Ratsherr Knubel

Stadtbaurat Rabeler

h) Beschluß zu Bedenken und

Anregungen zum Bauungsplan

Nr. 78 — 1. Änderung —

(Dieckstraße) und Satzungsbeschluß

Berichterstatter: Ratsherr Geringhoff

Stadtbaurat Rabeler

i) Bauungsplan Höltenweg

1. Beschluß zu Bedenken und

Anregungen gegen den Entwurf

zum Bauungsplan Nr. 155 —

Gewerbegebiet Höltenweg — und

Satzungsbeschluß

2. Satzungsbeschluß zur Änderung

der Baugebietsordnung für die

Baugebiete Nr. 7 und 8

Berichterstatter: Ratsherr Knubel

Stadtbaurat Rabeler

j) Bauungsplan Aasee-Stadt

1. Beschluß zu Bedenken und

Anregungen gegen die 4. Änderung

des Bauungsplanes Nr. 43

Aasee-Stadt Bereich Huberstr./

Scharnhorststr./Offenbergstr./

Dunantstr. und Satzungsbeschluß

2. Satzungsbeschluß zur

4. Teilaufhebung des Bebauungsplanes (Durchführungsplan) Nr. 43 vom 27. 2. 1961
Berichterstatter: Rats Herr Geringhoff
Stadtbaurat Rabeler
5. Benutzungsordnung für die Stadtbücherei
Berichterstatter:
Bürgermeister Prochaska
Stadtschulrat Dr. Hoss

Beschlüsse unter Hinweis auf die zugehörigen Vorlagen:

6. Bauleitplanung

- a) 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78 — Dieckstr. — vom 6. 8. 1965
b) Bebauungsplan Coerde
1. Beschluß zum Bebauungsplan Nr. 134 — Coerde — Teilabschnitt III — Kemperweg/Görlitzer Str. —
2. 3. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 50 — Coerde — vom 7. 8. 1962
c) Bebauungsplan Nr. 161
Steinfurter Straße (vom Neutor bis Greverer Straße)
1. Beschluß zum Bebauungsplan Nr. 161
2. Teilaufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 54 vom 16. 1. 1905 und Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 138 vom 3. 12. 1938
d) 1. Beschluß zum Bebauungsplan Nr. 164 — Roxeler Str./Orléans-Ring — (Universität, Naturwissenschaftlicher Bereich I)
2. Beschluß zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 113, Horstmarer Landweg/Wasserweg vom 2. 10. 1970
3. Beschluß zur Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 87 vom 29. 9. 1906, 17. 7. 1913 und 19. 7. 1916
e) Beschluß zu Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 99 Rüschausweg/ Nienborgweg/ Nünningweg — Teilabschnitt I — (Studentenwohnheime Enschedeweg) und Satzungsbeschluß f) Beschluß zu Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 160 Gievenbecker Weg/ Enschedeweg/Toppeheide — Teilabschnitt I — (Studentenwohnheime Rüschausweg) und Satzungsbeschluß
g) Beschluß zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 137 — Siemensstraße — Teilabschnitt I — für den Bereich Siemensstraße/ Schuckertstraße

7. Aufnahme von Darlehn

- a) ERP-Darlehn
1. 2 200 000 DM für den Bau der Hauptkläranlage im Rieselfeld
2. 200 000 DM für den städt. Anteil an der Gemeinschaftskläranlage „Am Loddenbach“ für den Ortsteil Gremendorf
b) Baudarlehn mit Annuitätshilfe des Landes in Höhe von 114 000 DM zur Finanzierung des Bauvorhabens der Stiftung Generalarmenfonds in Münster, Gartenstr. 84—88
c) Landesdarlehn in Höhe von 20 000 DM zur Finanzierung von Wohnungen für Studierende im Bauvorhaben der Stiftung Generalarmenfonds in Münster, Gartenstraße 84—88

8. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- a) Persönliche Ausgaben
b) Erstattung an örtl. und überörtl. Träger der Jugendhilfe
c) Wirtschaftliche Jugendhilfe in Anstalten
d) Schülerbeförderungen
e) Informationsschrift zur Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Kinderspielplätzen auf Baugrundstücken
9. Beteiligung der Stadt an den Ausbaukosten eines Parkplatzes der St.-Anna-Kirchengemeinde am Dingbängerweg in Mecklenbeck
10. Zuschuß zum Umbau und zur Errichtung des Lehrlings- und Jungmännerheimes im Kolpinghaus Münster, Aegidiistr. 21/22
11. Umwandlung des dem Kuratorium der Kleinkinderbewahranstalten der Stadt Münster für den Neubau eines Schulkindergartens an der Schützenstraße gewährten Darlehns in Höhe von 30 000 DM in einen einmaligen Zuschuß
12. Jahresabschluß 1971 der Halle Münsterland GmbH
13. Bauarbeiten an der Halle Münsterland
14. Flughafens Münster—Osnabrück GmbH
a) Erhöhung des Stammkapitals (Änderung des Gesellschaftsvertrages)
b) Abdeckung des Betriebsverlustes 1971
15. Errichtung und Planung von 3 kommunalen Kindergärten im Nord-West-Bereich Kinderhaus
16. Errichtung eines Schulkindergartens in der Dreifaltigkeitsschule — kath. Grundschule — und

- Mittelbereitstellung
17. Einrichtung von Eisrettungsstationen am Aasee und Kanonengraben
18. Neubau eines Gerätehauses für den Löschzug Altstadt der Freiwilligen Feuerwehr einschl. eines Taucherübungsbeckens für die Berufsfeuerwehr auf dem Gelände der Hauptfeuerwache
19. Erstellung eines Anschlußgutachtens zum Euregio-Gutachten
20. Verlegung des Werkhofes „Park- und Gartenanlage“ von der Badestraße zum Vesaliusweg
21. Neuwahl in Ausschüsse und sonstige Gremien
22. Verschiedenes

II. Nichtöffentliche Sitzung

1. Eingänge und Mitteilungen
Beschlußpunkte mit besonderer Berichterstattung:
2. Personalangelegenheiten von Lehrkräften
Berichterstatter:
Rats Herr Ewringmann
Stadtschulrat Dr. Hoss
3. Neuordnung im Bereich Stubengasse, Klemensstraße und Raphaelisklinik mit Parkhaus und Warenhauserweiterung
Berichterstatter: Rats Herr Knubel
Stadtbaurat Rabeler
Beschlüsse unter Hinweis auf die zugehörigen Vorlagen:
4. Personalangelegenheiten
5. Genehmigung von Auslandsreisen
6. Verschiedenes

Münster, den 12. Dezember 1972
Dr. Pierchalla
Oberbürgermeister

Erlaubnissteuersatzung der Stadt Münster (Westf.)

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656/SGV. NW. 2023) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) hat der Rat der Stadt Münster (Westf.) am 23. 10. 1972 folgende Steuersatzung beschlossen:

Steuergegenstand

§ 1

1. Der Erlaubnissteuer unterliegt die

Erlangung einer gewerberechlichen Erlaubnis

zum ständigen Betrieb oder zur Erweiterung des Betriebes einer Gastwirtschaft, einer Schankwirtschaft oder einer Speiseeiswirtschaft, zum Ausschank von Getränken in Räumen von Vereinen oder Gesellschaften.

2. Der Erlaubnissteuer unterliegt auch die Erlangung der Befugnis zum Betrieb und zur Erweiterung von

a) Speisewirtschaften einschließlich Imbißstuben und Imbißständen,

b) Kantinen und Kasinos sowie anderen Einrichtungen der unter Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. a) aufgeführten Art, die ein Dienstherr oder Arbeitgeber für seine Beamten, Angestellten oder Arbeiter betreibt,

c) Bahnhofswirtschaften und anderen Einrichtungen der vorstehend aufgeführten Art, die nach § 41 Bundesbahngesetz keiner gewerberechlichen Erlaubnis bedürfen,

d) Kantinen, Kameradschaftsheimen und Offiziersheimen sowie anderen Einrichtungen der vorstehend aufgeführten Art der Bundeswehr, Polizei und Bundespost.

3. Soweit der Betrieb einer der unter Abs. 1 und 2 aufgeführten Art weder einer gewerberechlichen Erlaubnis noch der besonderen Einräumung einer Befugnis bedarf oder ohne eine solche Erlaubnis oder Befugnis eröffnet wird, unterliegt die Inbetriebnahme einer solchen Einrichtung oder ihrer Erweiterung der Erlaubnissteuer nach dieser Steuersatzung.

4. Die in dieser Steuersatzung für die Erlaubnis geltenden Bestimmungen finden sinngemäß Anwendung auf die Befugnis nach Abs. 2 und die Inbetriebnahme nach Abs. 3.

5. Die Steuer wird für jede Erlaubnis auch dann voll erhoben, wenn für einen Betrieb mehrere Erlaubnisse erteilt werden. Dies gilt nicht, wenn die Erlaubnis gleichzeitig mehreren Personen erteilt wird.

6. Als gewerberechliche Erlaubnis nach Abs. 1 gilt auch die vorläufige Erlaubnis. Die auf Grund von Vorerlaubnissen gezahlten Steuern werden bei Festsetzung der Steuer für die endgültige Erlaubnis angerechnet.

Steuerschuldner

§ 2

Steuerschuldner ist derjenige, dem die Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 oder die Befugnis nach § 1 Abs. 2 erteilt worden ist oder der in den Fällen § 1 Abs. 3 den Betrieb begonnen oder erweitert hat.

Haftung

§ 3

1. Wird die Erlaubnis mehreren Personen erteilt, so haften sie als Gesamtschuldner.

2. Wenn Eheleute den erlaubten Betrieb gemeinsam führen oder sich hierzu vertraglich verpflichtet haben, haftet neben dem Erlaubnisinhaber auch der andere Ehepartner als Gesamtschuldner.

3. Bei verpachteten oder vermieteten Betrieben haftet der Verpächter oder Vermieter neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner, sofern er zu dem Steuergegenstand in besonderen wirtschaftlichen Beziehungen steht. Das gleiche gilt bei

Unterverpachtung für den Unterverpächter und bei Untervermietung für den Untervermieter.

4. Ist der Inhaber der Erlaubnis Kastellan, Geschäftsführer oder eine beauftragte Person einer Gesellschaft, eines Vereins, einer Genossenschaft oder einer anderen nicht physischen Person, so haften diese neben dem Inhaber der Erlaubnis als Gesamtschuldner.

Besteuerungsmaßstab

§ 4

1. Besteuerungsgrundlage ist der Umsatz des auf die Betriebseröffnung folgenden Kalenderjahres. Wird der Betrieb vor Ablauf des ersten vollen Kalenderjahres eingestellt, so ist Besteuerungsgrundlage der Umsatz in den ersten vollen 12 Monaten nach der Betriebseröffnung. Wird der Betrieb vor Ablauf der ersten 12 Monate nach der Betriebseröffnung eingestellt, so ist Besteuerungsgrundlage der Umsatz zwischen Betriebseröffnung und Betriebsaufgabe.

2. a) Umsatz im Sinne des Abs. 1 ist der nach den Vorschriften des jeweils geltenden Umsatzsteuergesetzes ermittelte steuerpflichtige Umsatz.

b) Bildet ein erlaubnissteuerpflichtiger Betrieb (§ 1) einen Teil eines Gewerbebetriebes, so ist

Besteuerungsgrundlage nur der im erlaubnissteuerpflichtigen Betriebsteil erzielte Umsatz. Dieser wird nach dem Wareneinsatz und unter Zugrundelegung der Rohgewinnaufschlagsätze ermittelt, wenn sein Anteil am Gesamtumsatz nicht nachgewiesen werden kann.

Höhe der Steuer

§ 5

1. Die Steuer beträgt bei Eröffnung, Übernahme oder Verlegung eines Betriebes 3 v. H. des Umsatzes.

2. Die Steuersätze nach Abs. 1 erhöhen sich auf das Zweifache für

a) Bars und Likörstuben,
b) steuerpflichtige Betriebe, für welche die Sperrstunde hinausgeschoben wird,
c) steuerpflichtige Betriebe mit Kabarett- oder Varieté-Veranstaltungen.

3. Werden nach dem Inhalt der Erlaubnis keine alkoholischen Getränke ausgeschenkt, ermäßigen sich die Steuersätze nach Abs. 1 auf die Hälfte.

§ 6

1. Die Steuer beträgt für die Erlaubnis zur sachlichen Änderung des Betriebes 50 v. H. Umfaßt die Änderung nur den Ausschank alkoholfreier Getränke, so beträgt die Steuer 25 v. H. der Steuer nach § 5.

2. Die Steuer beträgt für die Erlaubnis zur räumlichen Erweiterung des Betriebes bis zu 25 v. H. der bisher zugelassenen Gesamtfläche 20 v. H., bis zu 50 v. H. der bisher zugelassenen Gesamtfläche 30 v. H., bis zu 100 v. H. der bisher zugelassenen Gesamtfläche 40 v. H., über 100 v. H. der bisher zugelassenen Gesamtfläche 50 v. H. der Steuer nach § 5.

Bei der Berechnung der zugelassenen Gesamtfläche sind Gartenflächen und nicht geschlossene Raumflächen (z. B. offene Veranden) nur mit einem Viertel der tatsächlichen Fläche anzurechnen. Erweiterungen bis zu 10 qm bleiben steuerfrei.

3. Treffen die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Steuerfälle zusammen, so werden die Steuersätze nebeneinander der Steuerberechnung zugrundegelegt.

Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

§ 7

1. Eine Steuer wird nicht erhoben:

a) Wenn der

erlaubnissteuerpflichtige Betrieb unverändert vom Erlaubnisinhaber auf den Ehegatten, auf Abkömmlinge, Stiefkinder, Adoptivkinder oder deren Ehegatten übergeht oder wenn die Erlaubnis nach dem Tode des Inhabers und der Wiederverheiratung seines Ehegatten dem neuen Ehegatten erteilt wird.

Die Steuerbefreiung tritt nicht ein, wenn der Vorgänger (§ 2) den Betrieb nicht mindestens für die Dauer eines Jahres unterhalten hat. In diesem Fall ist die Steuerberechnung wie nach § 5 vorzunehmen. Dabei ist die vom Vorgänger entrichtete Steuer anzurechnen.

b) Wenn der Betrieb nachweislich mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken dient und auf den Ausschank alkoholfreier Getränke beschränkt ist.

c) Wenn der Betrieb

1. in Räume auf demselben Grundstück oder
 2. aus Gründen des öffentlichen Interesses verlegt wird.
2. Von der Steuerbefreiung ist eine mit der Betriebsverlegung verbundene räumliche oder sachliche Erweiterung ausgeschlossen. Für die dafür zu berechnende Steuer gelten die Bestimmungen des § 6.

3. Erlischt die Erlaubnis oder die Befugnis, bevor von ihr Gebrauch gemacht wurde, wird die Steuer auf Antrag erlassen und der entrichtete Steuerbetrag erstattet.

Eintritt der Steuerpflicht

§ 8

Die Steuerpflicht tritt ein in den Fällen

a) des § 1 Abs. 1 mit der Erteilung der Erlaubnis oder wenn eine solche erteilt wird, mit der Erteilung der vorläufigen Erlaubnis:

b) des § 1 Abs. 2 mit der Erteilung der Befugnis und

c) des § 1 Abs. 3 mit Betriebsbeginn.

Auskunftspflicht

§ 9

1. Der Eintritt der Steuerpflicht ist dem Stadtsteueramt vom Steuerpflichtigen unverzüglich anzuzeigen.

2. Er hat dem Stadtsteueramt alle Tatsachen, die für die Festsetzung der Steuer von Bedeutung sind, innerhalb einer ihm gesetzten Frist schriftlich oder zu Protokoll

anzuzeigen und alle Unterlagen, die die Steuer betreffen, zur Einsicht und Prüfung vorzulegen. Kommt er diesen Pflichten nicht nach und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so können sie von der Stadt geschätzt werden.

Veranlagung und Fälligkeit

§ 10

1. Über die Veranlagung der Steuer ist dem Steuerpflichtigen ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

2. Die Stadt kann die Steuer nach geschätzten

Besteuerungsgrundlagen vorläufig festsetzen und erheben. Sobald die Besteuerungsgrundlagen endgültig feststehen, ist ein endgültiger Steuerbescheid zu erteilen.

3. Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides an die Stadtkasse zu entrichten.

Ordnungswidrigkeiten

§ 11

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 9 nicht innerhalb eines Monats alle Tatsachen und Änderungen, die für die Entstehung der Steuerpflicht und für die Höhe der Steuer von Bedeutung sind, schriftlich oder mündlich anzeigt oder nicht auf Verlangen innerhalb der ihm gestellten Frist alle Unterlagen, die die Steuer betreffen, zur Einsicht und Prüfung vorlegt.

Inkrafttreten

§ 12

1. Diese Steuersatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erlaubnissteuerordnung vom 24. 9. 1969 außer Kraft.

2. Rechtsvorgänge, die vor dem Inkrafttreten dieser Steuersatzung steuerpflichtig geworden sind, unterliegen der Versteuerung nach den bisherigen Vorschriften.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie ist vom Regierungspräsidenten in Münster mit Verfügung vom 30. 11. 1972 genehmigt worden.

Münster, den 8. Dezember 1972
Dr. Pierchalla
Oberbürgermeister

Ortssatzung der Stadt Münster über eine Veränderungssperre Nr. 19 für den Bereich Kappenberger Damm (von Ascheberger Straße bis Hilstrupstraße)

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV NW 1969 S. 656) hat der Rat der Stadt Münster am 13. März 1972 folgende Ortssatzung beschlossen:

§ 1

Für den Teil des Stadtgebietes beiderseits der Straße Kappenberger Damm von der Ascheberger Straße bis zur Hilstrupstraße wird eine Veränderungssperre angeordnet.

Der Geltungsbereich dieser Veränderungssperre erfaßt die nachstehend aufgeführten bebauten und unbebauten Grundstücke und Verkehrsflächen:

Flur 193, Flurstücke 1 (Kappenberger Damm 197); 2 (Kappenberger Damm 199); 3 (Kappenberger Damm 201); 4 (Kappenberger Damm 203); 5; 6 (Kappenberger Damm 205); 7 (Kappenberger Damm 207); 8 (Kappenberger Damm 209); 11; 12 (Kegelskamp 4); 13 (Kegelskamp 6); 14 (Kappenberger Damm 215); 15 (Kappenberger Damm 217); 16 tlw. (Kegelskamp) nördlicher Teil, begrenzt durch die Verlängerung der Südgrenze des Flurstücks 42; 17 (Kappenberger Damm 219); 18 (Kappenberger Damm 221); 19 (Kegelskamp 12); 42 (Kegelskamp 7); 43 (Gerstkamp 8); 44 (Gerstkamp 6); 45; 46 (Kegelskamp 3); 47 (Gerstkamp 4); 48 (Kegelskamp 1); 49 (Gerstkamp 2); 51 (Brunnenweg 26); 52; 53; 54 (Brunnenweg 26 a); 60; 61 (Brunnenweg 26 c); 63 tlw. westlicher Teil, begrenzt durch die Verlängerung der Ostgrenze des Flurstücks 61; 64 tlw. (Eisenbahn Wanne-Eickel—Bremen) westlicher Teil, begrenzt durch die Verlängerung der Ostgrenze des Flurstücks 171 der Flur 199; 180; 181; 182 (Kappenberger Damm 211); 183 (Kegelskamp 2); 184 (Kegelskamp); 235; 236 (Brunnenweg 26 b); 308 tlw. (Brunnenweg) westlicher Teil, begrenzt durch die Verlängerung der Ostgrenze des Flurstücks 49; 309; 310; 320 (Kappenberger Damm 223); 337; Flur 199, Flurstücke 63 (Kappen-

293; 294 (Eulerstraße); 295; 296; 298; 299 (Eulerstraße); 300.

§ 2

In den vorbenannten Gebieten dürfen

1. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen der Grundstücke nicht vorgenommen werden,
2. nicht genehmigungsbedürftige aber wertsteigernde bauliche Anlagen nicht errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen nicht vorgenommen werden,
3. genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen nicht errichtet oder geändert werden.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens nach Ablauf von 2 Jahren nach dem Tage ihrer Bekanntmachung.
Die vorstehende Satzung der Stadt Münster vom 24. April 1972 über den Erlaß der Veränderungssperre Nr. 20 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist vom Regierungspräsidenten in Münster mit Verfügung vom 3. November 1972 gemäß § 16 (1) des Bundesbaugesetzes genehmigt worden.

Münster, den 27. November 1972
Dr. Pierchalla L. S.
Oberbürgermeister

Einziehung von Straßen im Stadtgebiet Münster

Der Hauptausschuß des Rates der Stadt Münster hat am 6.11.1972 aufgrund des § 7 (1) des Landesstraßengesetzes (LStrG) vom 28.11.1961 (GV NW S. 395) die Einziehung der Straße „Spiegelturn“ beschlossen und diese Straße gleichzeitig gem. § 6 (1) LStrG für den öffentlichen Fußgänger- und Radfahrerverkehr gewidmet. Gegen die beabsichtigte Einziehung der Straße „Spiegelturn“ können Einwendungen erhoben werden.

Satzung

zur Änderung der Gebührenordnung der Stadt Münster (Westf.) zur Benutzung der städtischen Einrichtungen, zur Entwässerung und zur Müllabfuhr vom 23. 12. 1970 in der geänderten Fassung vom 1. 12. 1971

Aufgrund der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610) i. V. mit §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV. NW. S. 656/SGV. NW. 2020) hat der Rat der Stadt Münster am 23. Oktober 1972 die nachstehende Satzung beschlossen:

Art. 1

§ 5 der Gebührenordnung der Stadt Münster (Westf.) zur Benutzung der städtischen Einrichtungen zur Entwässerung der Grundstücke, zur Straßenreinigung und zur Müllabfuhr vom 23. 12. 1970 (ABl. Mstr. 1970, S. 157) in der geänderten Fassung vom 1. 2. 1971 erhält folgende neue Fassung:

§ 5

Gebührensätze

(1) Die Gebührensätze betragen

- | | |
|--|-----------|
| 1. für die Entwässerungsgebühr je cbm Abwassermenge | 0,63 DM |
| 2. für die Straßenreinigung jährlich Je vollen Meter der Frontlänge des an die Straße angrenzenden Grundstücks, sofern entsprechend den ordnungsbehördlichen Bestimmungen die regelmäßige wöchentliche Reinigung | |
| a) einmal vorgenommen wird | 4,50 DM |
| b) zweimal vorgenommen wird | 9,— DM |
| c) dreimal vorgenommen wird | 13,50 DM |
| d) einmal vorgenommen wird, aber auf die Fahrbahn beschränkt ist | 2,— DM |
| 3. für die Müllabfuhrgebühr jährlich | |
| a) je Mülltonne | |
| aa) bei wöchentlich einmaliger Entleerung | 78,— DM |
| bb) bei wöchentlich zweimaliger Entleerung | 156,— DM |
| b) je Großraumbehälter (1,1 cbm) | |
| aa) bei wöchentlich einmaliger Entleerung | 600,— DM |
| bb) bei wöchentlich zweimaliger Entleerung | 1200,— DM |
| Für Mülltonnen mit einem Rauminhalt bis 60 l wird die Gebühr je Mülltonne um die Hälfte ermäßigt. Die Mindestgebühr je Grundstück beträgt | 78,— DM |

Art. 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie ist vom Regierungspräsidenten in Münster mit Verfügung vom 20. 11. 1972 genehmigt worden.

Münster, den 30. 11. 1972
Dr. Pierchalla
Oberbürgermeister

Straßenumbenennung

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 23. Oktober 1972 folgende Straßenumbenennung beschlossen, die hiermit gemäß § 37 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 28. 10. 1952 bekanntgemacht wird:

Alte Bezeichnung

Roggenbrink

Neue Bezeichnung

Heidegrund

Verlauf: Von der Brüningheide etwa 50 m nordwestlich der Meinertzstraße in nordwestliche Richtung über den Weg — Nordmark — und — Zum Bergbusch — hinaus bis zur Stadtgrenze verlaufend.

Münster, den 23. November 1972

Der Oberstadtdirektor

I. V.

Hoffschulte

Stadtrat

Verzeichnis der unnummerierten Häuser (Anlage zur Bekanntmachung vom 23. November 1972)

Flur	Flurst. Nr.	Alte Bezeichnung	Neue Bezeichnung	Eigentümer
87	2	Roggenbrink	19 Heidegrund	19 Karl Scheltrup, jun.
87	12	Roggenbrink	23 Heidegrund	23 Kath. Kirchengemeinde St. Josef
88	15	Roggenbrink	35 Heidegrund	35 Erbb.: Karl Pollmeier
88	24	Roggenbrink	37 Heidegrund	37 Viktor Ostholt
88	35	Roggenbrink	41 Heidegrund	41 August und Franziska Kahle
88	18	Roggenbrink	32 Heidegrund	32 Anna Radziejewski
88	22	Roggenbrink	34 Heidegrund	34 Erwin und Bernhardine Sondermann
114	220	Niedersachsenring	41 Alsenstraße	11 Wilhelm Niemann
114	218	Niedersachsenring	43, 45 Alsenstraße	13, 15 Hermine Niemer
214	561	Kappenberger Damm	190 Davertweg	14 Hildegard Scherer
214	133	Davertweg	14 Davertweg	14 Wilhelm Hollmann
214	125	Davertweg	16 Davertweg	34 Norbert und Mechthild Hackenberg
214	393	Davertweg	20, 22 Davertweg	36 Heinrich Burkat
			Geringhoffstr.	60 Hermann Kaltmeier
				11

Sie sind innerhalb eines Monats vom Tage der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus, Eingang Syndikatplatz, Zimmer 652, zu erheben.

Münster, den 30. November 1972

Der Oberstadtdirektor

I. V.:

Rabeler

Stadtbaurat

Widmung von Straßen im Stadtgebiet Münster

Aufgrund des Beschlusses des Hauptausschusses des Rates der Stadt Münster vom 6. 11. 1972 wird die Straße „Spiegelturn“ gemäß § 6 (1) des Landesstraßengesetzes (LStrG) vom 28. 11. 1961 (GV NW S. 305) für den öffentlichen Fußgänger- und Radfahrerverkehr gewidmet.

Gegen diese Widmung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats vom Tage der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus, Eingang Syndikatplatz, Zimmer 652, zu erheben.

Münster, den 30. November 1972

Der Oberstadtdirektor

I. V.:

Rabeler

Stadtbaurat

Pockenschutz-Impftermine

Die an jedem Dienstagnachmittag im Gesundheitsamt der Stadt Münster stattfindenden Impftermine fallen in der Ferienzeit vom 23. Dezember 1972 bis 11. Januar 1973 aus. Die letzte Pockenschutzimpfung vor den Ferien findet am Dienstag, dem 12. Dezember 1972, und die letzte Impfnachschau am Dienstag, dem 19. Dezember 1972, statt.

Ab 16. Januar 1973 werden an jedem Dienstagnachmittag in der Zeit von 14.30 bis 15.30 Uhr kostenlose Impfungen gegen Pocken bei Erstimpfungen (0—3 Jahre) im Gesundheitsamt der Stadt Münster, Stühmerweg 8 (Nähe Kolpingstraße/Goldstraße), wieder vorgenommen. Es wird darauf aufmerksam

**2. Nachtragshaushaltssatzung
für den Sonder-Haushaltsplan der Stiftungen der Stadt Münster (Westf.)
für das Rechnungsjahr 1972**

Aufgrund des § 90 Abs. 1 in Verbindung mit § 88 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656/SGV. NW. 2020) wird für das Rechnungsjahr 1972 folgende Nachtragshaushaltssatzung bekanntgemacht:

I.

§ 1	
Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden im außerordentlichen Haushalt die Einnahmen erhöht um	115 000 DM
vermindert um	— DM
insgesamt somit erhöht um	115 000 DM
die Ausgaben erhöht um	115 000 DM
vermindert um	— DM
insgesamt somit erhöht um	115 000 DM
und damit der Gesamtbetrag des außerordentlichen Haushaltsplanes in der Einnahme und Ausgabe gleichlautend gegenüber bisher	1 932 110 DM
auf nunmehr	2 047 110 DM
festgesetzt.	

§ 2
Kassenkredite werden nicht aufgenommen.

§ 3
Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan bestimmt sind, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 564 000 DM nicht geändert.
Münster (Westf.), 4. Dezember 1972

Dr. Pierchalla
Oberbürgermeister
Lichtenfeld
Ratsherr
Wülker
Schriftführer

II.
Der Nachtragshaushaltsplan samt Anlagen liegt gemäß § 90 Abs. 1 in Verbindung mit § 88 Abs. 3 GO NW in der Zeit vom 18. 12. 1972 bis 27. 12. 1972 im Stadthaus, Klemensstraße, Zimmer 320 (Stadtkämmerei), während der Dienststunden öffentlich aus.

Münster, den 8. Dezember 1972
Dr. Pierchalla
Oberbürgermeister

gemacht, daß diese Impftermine nur für die in der Stadt Münster wohnenden Kinder zur Verfügung stehen und in erster Linie den von der Impfung zurückgestellten Erstimpfungen sowie den Kleinkindern vorbehalten bleiben müssen, die bisher noch nicht oder ohne Erfolg geimpft worden sind.

Münster, den 4. Dezember 1972
Der Oberstadtdirektor
I. V.:
Hoffschulte
Stadtrat

**Errichtung einer Werkhalle an der
Loddenheide**

Die Firma Spannbeton Oevermann, 44 Münster, Loddenheide, hat gemäß § 25 der Gewerbeordnung beantragt, die nachstehend aufgeführte Veränderung der betrieblichen Anlage zu genehmigen:
„Errichtung einer zweiten Werkhalle (Hallenerweiterung) für die Produktion von Stahlbeton-Fertigteilen auf dem Grundstück Gemarkung Münster, Flur 179 (Loddenheide).“

Etwaige Einwendungen gegen die Errichtung der Anlage können innerhalb einer Frist von 14 Tagen beim Rechtsamt der Stadtverwaltung Münster (Westf.), Stadthaus, Eingang Klemensstraße, Zimmer 306, eingereicht werden. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem das Amtsblatt der Stadt Münster (Westf.) ausgegeben worden ist, welches diese Bekanntmachung enthält. Die Einwendungen sind schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Nach Ablauf der Frist kann in dem Genehmigungsverfahren nichts mehr eingewendet werden. Die Beschreibung, Zeichnungen und Pläne der Anlage liegen innerhalb der Frist während der Dienststunden bei dem vorgenannten Amt zur Einsicht aus. Der Erörterungstermin wird zu einem späteren Zeitpunkt anberaumt. Diejenigen, die Einwendungen fristgerecht erhoben haben, werden zu diesem Termin besonders geladen.

Münster, den 1. Dezember 1972
Der Oberstadtdirektor
I. V.:
Hoffschulte
Stadtrat

Förderungswürdig anerkannte Träger der freien Jugendhilfe für den Bereich der Stadt Münster

Durch Beschluß des Jugendwohlfahrtsausschusses der Stadt Münster vom 29. November 1972 sind als Träger der freien Jugendhilfe für den Bereich der Stadt Münster anerkannt worden:

Vorschulkindergruppe e. V.,
44 Münster, Schloßplatz, Baracke IV Eltern-Kindergruppe am Hindenburgplatz e. V.,
44 Münster, Schloßplatz, Baracke IV Kindergruppe am Schloßplatz e. V.,
44 Münster, Schloßplatz, Baracke IV Studenten-Kinderkrippe Gievenbeck
44 Münster, Arnheimweg 40 Kindergruppe an der Aa e. V.,
44 Münster, Sentruper Straße 456 a Kindergruppe am Hindenburgplatz e. V.,
44 Münster, Schloßplatz, Baracke IV Kindergruppe Straßburger Weg e. V.,
44 Münster, Straßburger Weg 16 Ev. Sozialpädagogische Ausbildungsstätte e. V.,
44 Münster, Coerdestraße 60
Diese anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind nur auf Ortsebene tätig und haben ihren Sitz im Bereich der Stadt Münster, so daß sie nicht durch den Arbeits- und Sozialminister NRW auf Landesebene anerkannt werden können.
Hiermit werden die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe für den Bereich der Stadt Münster öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 5. Dezember 1972
Jugendamt der Stadt Münster
I. V.:
Dr. Hoss
Stadttrat

Öffentliche Zustellung

Frau Johanna Wolters, geb. Lübke geb. am 13. 7. 1946 in Münster wohnhaft zuletzt:
44 Münster (Westf.),
Wolbecker Straße 106
z. Z. unbekanntes Aufenthaltsort
Betr.: Veranlagung zur Gewerbesteuer
Am 4. August 1972 sind der Gewerbesteuermeßbescheid und der Gewerbesteuerbescheid für das Kalenderjahr 1969 an Sie ergangen. Die Bescheide können Sie beim Stadtsteueramt Münster, Eingang

Syndikatplatz, Zimmer 278, in Empfang nehmen.

Münster, den 8. Dezember 1972
Der Oberstadtdirektor
I. A.
Schönlau
Stadtverwaltungsdirektor

Umlegungsverfahren Kinderhaus

Die durch Beschluß des Umlegungsausschusses vom 14. November 1972 gemäß § 76 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) im Umlegungsverfahren Kinderhaus — U I — getroffenen Umlegungsregelungen sind für die Grundstücke
Ordn. Nr. U I/24
Gemarkung Münster, Flur 79 Flurstück 15, Flur 95 Flurstück 99
Ordn. Nr. U I/120
Gemarkung Münster, Flur 93 Flurstück 23
Ordn. Nr. U I/121
Gemarkung Münster, Flur 93 Flurstücke 27, 31, 33, 188
Ordn. Nr. U I/129
Gemarkung Münster, Flur 93 Flurstücke 34 und 36
Ordn. Nr. U I/189
Gemarkung Münster, Flur 91 Flurstücke 146 und 147
Ordn. Nr. U I/191
Gemarkung Münster, Flur 91 Flurstück 151
am 23. November 1972, für die Grundstücke
Ordn. Nr. U I/1 a
Gemarkung Münster, Flur 93 Flurstücke 32, 35, 122, 153, 186
Ordn. Nr. U I/1 b
Gemarkung Münster, Flur 87 Flurstücke 135, 136, 170, 171, 192, 197, 198, 218
Flur 93 Flurstücke 48, 53, 159, 249
am 24. November 1972 und für das Grundstück
Ordn. Nr. U I/128
Gemarkung Münster, Flur 93 Flurstück 99
am 30. November 1972 unanfechtbar geworden.
Gemäß § 72 (1) BBauG wird mit der Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den in oben genannten Beschlüssen vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Ferner schließt diese Bekanntmachung die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der

zugeleiteten Grundstücke ein.

Münster, den 15. Dezember 1972
Umlegungsausschuß
der Provinzialhauptstadt
Münster (Westf.)
L. S.
Dr. Ottersbach

Mitteilungen

Stellenausschreibungen

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Mitarbeiter für unser
**Hochbauamt
Diplomingenieur**
— Fachrichtung Hochbau —
für das Aufgabengebiet der Grundlagenermittlung, Systemplanung, Dokumentation und Entwurf
— Verg.-Gruppe II BAT —

Bauingenieure (grad.) / Bautechniker
— Fachrichtung Hochbau —
für Planung und Entwurf oder für Bauleitung und Abrechnung oder für Bauunterhaltung einschl. Entwurf und Durchführung von Umbauten und Erweiterungen.
— Verg.-Gruppe IV a / III BAT —
(Bauingenieure)
— Verg.-Gruppe V c / V b BAT —
(Bautechniker)

Wir bieten Ihnen die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen (Kindergeld vom 1. Kind an, zusätzliche Altersversorgung, Trennungsentschädigung, Umzugskostenvergütung, Teilnahme am verbilligten Mittagstisch, Beihilfen in Krankheitsfällen). Die gleitende Arbeitszeit ist eingeführt. Ihre Bewerbung (Lichtbild, Lebenslauf, Zeugniskopien, Tätigkeitsnachweise) erbitten wir innerhalb von 3 Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige.

Wir suchen zum nächstmöglichen Termin eine(n)

Theaterkassierer(in)

für die Kasse der Städtischen Bühnen.
Arbeitszeit: Dienstags bis freitags 9.00—13.30 und 17.00 bis 19.00 Uhr, samstags 9.00 bis 13.30 Uhr und 19.00 bis 21.00 Uhr, sonntags 11.00 bis 12.30 Uhr, Abenddienst von 19.00 bis 21.00 Uhr im turnusmäßigen Wechsel.
Geboten wird eine Vergütung nach dem BAT, Theaterbetriebszulage

und die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Lichtbild erbitten wir innerhalb von 3 Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige.

Das Schulamt für die Stadt Münster sucht

Vertretungskräfte für die Schulkindergärten

In Münster bestehen zur Zeit 5 Schulkindergärten mit 8 Gruppen. Die Planstellen an diesen Schulkindergärten sind besetzt. Damit aber im Falle eines längeren Ausfalls einer Sozialpädagogin die Arbeit im Schulkindergarten kontinuierlich weitergeführt werden kann, ist das Schulamt daran interessiert, Sozialpädagoginnen (Jugendleiterinnen) zu gewinnen, die bereit sind, eine befristete Vertretung zu übernehmen.

Damen, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen und an einer solchen Aufgabe interessiert sind, wollen bitte das Schulamt für die Stadt Münster, Alter Steinweg 36/39, schriftlich verständigen. Telefon 49 28 73.

Wir suchen für unser Bauordnungsamt einen

Diplom-Ingenieur

— Fachrichtung Hochbau — als stellvertretenden Amtsleiter und Leiter der Abteilung Bauaufsicht.

Bei Eignung ist auch die Einstellung eines Dipl.-Ing. der Fachrichtung Bauingenieurwesen möglich.

Gesucht wird ein Bewerber mit Berufserfahrung im Bauwesen, der die II. Staatsprüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst abgelegt hat oder in den höheren technischen Verwaltungsdienst übernommen ist.

Bei Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen ist die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgesehen (Besoldungsgruppe A 13/14 LBesG — Städt. Baurat/Oberbaurat). Sonst wird Vergütung nach Vergütungsgruppe II/Ib BAT gezahlt. Die Stelle bietet eine interessante, weitgehend selbständige Tätigkeit. Die Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes (zusätzliche Altersversorgung, Trennungentschädi-

Nachrufe

Am 4. 11. 1972 verstarb nach schwerem Leiden im Alter von 41 Jahren der Lohnempfänger

Heinrich Brüggenkamp

Herr Brüggenkamp war seit dem 1. 6. 1960 bei der Stadtverwaltung Münster — Tiefbauamt / Fuhrpark — beschäftigt. Durch seine gewissenhafte Pflichterfüllung und sein kollegiales Verhalten erfreute er sich allgemeiner Wertschätzung.

Die Stadt Münster wird den Verstorbenen stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Austermann
Oberstadtdirektor

Am 24. 10. 1972 verstarb nach kurzer, schwerer Krankheit, kurz vor Erreichung des 65. Lebensjahres, der Stadtangestellte

Johannes Koenies

Herr Koenies war seit dem Jahre 1954 beim Ordnungsamt der Stadt Münster, zuletzt im Fundbüro, tätig. In seinem Aufgabenbereich zeigte er ein hohes Maß an Pflichtgefühl und Verantwortungsbewußtsein. Seine Hilfsbereitschaft und Einsatzfreudigkeit waren vorbildlich.

Preis
Personalratsvorsitzender

gung, Umzugskostenvergütung, Zuschuß zum Mittagstisch, Beihilfen in Krankheitsfällen u. a.) werden gewährt.

Ihre Bewerbung (Lebenslauf, Zeugniskopien, Tätigkeitsnachweis, Lichtbild) erbitten wir innerhalb von 3 Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige.

Wir suchen zum nächstmöglichen Termin

mehrere Mitarbeiter zur Überwachung des ruhenden Verkehrs

Wir erwarten: Gewandtes Auftreten, gute mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit.

Wir bieten: Vergütung nach Verg.-Gruppe VIII BAT und die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen (u. a. Kindergeld vom 1. Kind an, Zuschuß zur Kantinenverpflegung, zusätzliche Altersversorgung, Dienstkleidung). Ihre Bewerbung (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften, Führungszeugnis) erbitten wir innerhalb von 14 Tagen nach Erscheinen dieser Anzeige.

Wir suchen für unsere kommunale Datenverarbeitungszentrale

2 jüngere Datentypistinnen

für Aufgaben der Datenerfassung auf Lochkarten. Ein angenehmes Betriebsklima im Kreise junger Kolleginnen und Kollegen sichern wir zu. Die Unterbringung erfolgt in modernen Räumen zu 2—3 Personen (kein Lochsaal). Im Laufe der

nächsten Jahre soll die Lochkartenerfassung durch den Einsatz von Magnetbandgeräten abgelöst werden.

Wir bieten leistungsgerechte Bezahlung nach BAT und die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen. Ihre Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Zeugniskopien, Lichtbild) erwarten wir so bald wie möglich. Zu einem unverbindlichen Gespräch (Ruf-Nr. 49 22 16) stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Wir suchen zum nächstmöglichen Termin einen

Baukontrolleur

für das Bauordnungsamt. Einstellungsvoraussetzungen: Meisterprüfung im Maurerhandwerk oder Bautechnikerprüfung. Wir bieten eine Bezahlung nach dem Bundes-Angestelltenarbeitsvertrag (Vergütungsgruppe VIb/Vc BAT) und die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen. Ihre schriftliche Bewerbung erbitten wir innerhalb von 14 Tagen nach Erscheinen dieser Anzeige.

Herausgegeben vom Oberstadtdirektor der Stadt Münster (Westf.) — Presseamt —, Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 49 22 93. — Verantwortlich: Presseamtsleiter Gerhard Kaschner. — Einzelpreis: 0,30 DM, bei Postbezug 1,80 DM vierteljährlich einschl. Vermittlungsgebühr von 0,30 DM. Abonnementsbestellungen sind zu richten an den Oberstadtdirektor der Stadt Münster (Westf.) — Presseamt — Einzelnummern sind beim Verkehrsverein, Berliner Platz, erhältlich. Druck: Buchdruckerei C. J. Fahle GmbH, Münster, Ruf 592/1